

**Gesuch um Erteilung eines Patentes für einen Anlass  
Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1; GWG)****B**

---

Anlass \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Alkoholausschank  ja  nein

Werden ausländische Künstler mit Wohnsitz im Ausland engagiert? (z.B. ausl. Tanzmusik)  ja  nein

Es wird eine Verlängerung der Polizeistunde verlangt  01.00 Uhr  02.00 Uhr  03.00 Uhr  Nein

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Gesuchstellers \_\_\_\_\_

---

→ Folgendes bitte leer lassen – wird durch die Gemeinde ausgefüllt!

**Verfügung durch die Gemeinde**

Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt  mit Alkoholausschank  ohne Alkoholausschank

Verlängerung wird bewilligt bis \_\_\_\_\_ Uhr

Gebühr CHF \_\_\_\_\_

Auflagen und Bedingungen gemäss Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes auf der Rückseite

8882 Unterterzen, \_\_\_\_\_

**Gemeinderatskanzlei Quarten**  
Gemeinderatsschreiber

Albin Gätzi

Kopie an

- Gesuchsteller
- Polizeistation Flums-Walenstadt, 8890 Flums (per Mail)
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen, Blarerstrasse 2, 9000 St. Gallen (per Mail)
- Kantonales Steueramt, Abteilung Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen
- Akten

Beilagen

- Merkblatt Alkoholabgabe an Jugendliche
- Brandsicherheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten (je nach Örtlichkeit)
- Rechnung und Einzahlungsschein

## Auszug aus den Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

---

### 1. Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### 2. Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### 3. Pflichten des Patentinhabers

- a) Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- b) Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- c) Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.
- d) Ein Schild, welches auf die Jugendschutzbestimmungen hinweist, ist gut sichtbar direkt bei der Verkaufsstelle anzubringen.

### 4. Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

---

## Weitere Auflagen für den Anlass

1. Grundsätzlich ist die Nachtruhe im Wohnquartier ab 22 Uhr einzuhalten.
2. Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmemissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen.
3. **Das Merkblatt für Alkoholabgabe an Jugendliche ist zu beachten und die erwähnten Vorschriften sind einzuhalten.**
4. \_\_\_\_\_

## Begründung im Falle einer Ablehnung

---

---

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Quarten, 8882 Unterterzen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen.